

# S a t z u n g

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der

Gemeinde Niederwallmenach

vom 07.02.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 und
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976

die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Niederwallmenach Flur 27 Parzelle Nr. 50 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niederwallmenach, den 07.02.1997

gez. W. Pfaffenberger (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/23

, den 13.02.1997

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.08.1996 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 02.09.1996 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 03.02.1997 der Satzung zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 07.02.1997 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 13.02.1997 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde  
Sachgebiet 3.1  
Kreisverwaltung

5. Zur Sammlung.

im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk